

Förderung der Vereinsarbeit in der Stadt Erkelenz

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Leben der Vereine hat in der Stadt Erkelenz in kultureller, gesellschaftlicher, sportlicher und sozialer Hinsicht eine große Bedeutung. Das Wirken der Vereine und Verbände verdient Anerkennung und Unterstützung; die Stadt Erkelenz versteht sich hierbei als Partnerin der Vereine. Die Arbeit der Vereine ist nicht nur den Vereinsmitgliedern, sondern auch der Allgemeinheit durch öffentliche Auftritte gewidmet. Bei der Gewährung von Zuschüssen setzt die Stadt daher voraus, dass sich die Vereine auch bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse oder auf Veranlassung der Stadt durchgeführt werden, zur Verfügung stellen.
- (2) Die Stadt Erkelenz fördert die Aktivitäten und unterstützt sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Selbstverständlich sind auch alle Aktivitäten von Vereinen, Institutionen und Verbänden, die den Bestimmungen dieser Richtlinien nicht unter fallen, erwünscht, können jedoch leider nicht durch zusätzliche Maßnahmen gefördert werden.
- (3) Folgende, vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 26.06.2002 beschlossenen Leitlinien sind Grundlage für die Förderung von Vereinen. Hiermit soll eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung der Vereine erreicht werden. Ein Schwerpunkt liegt auf der Förderung im Jugendbereich. Die Förderung erfolgt durch

- Gewährung laufender Zuschüsse,
- Bereitstellung städtischer Einrichtungen,
- Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen,
- investive Förderung von vereinseigenen Sportanlagen und Räumen,
- Zuschüsse zur Beschaffung von beweglichen Sachen,
- Förderung von Vereinsjubiläen,
- Förderung kultureller Vereinsveranstaltungen,
- Förderung der Altenbetreuung.

Auf der Grundlage der Richtlinien zur Förderung der Jugendhilfe in der Stadt Erkelenz in der jeweils gültigen Fassung fördert die Stadt Erkelenz zudem Erholungsmaßnahmen, internationale Jugendarbeit und die freie Jugendhilfe. Zugleich werden die Aktivitäten im Rahmen der Städtepartnerschaften/-freundschaften durch die entsprechenden Beschlüsse des Partnerschaftskomitees der Stadt Erkelenz unterstützt.

- (4) Kindergärten, Schulen und politische Organisationen sind von dieser Förderung ausgenommen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Förderungsvoraussetzungen

- (1) Finanzielle Zuschüsse in Form von laufenden Zuschüssen, Zuschüssen zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen und investive Förderung erhalten die Vereine, die nach Vorberatung in den jeweiligen Bezirksausschüssen vom Ausschuss für Kultur und Sport der Stadt Erkelenz anerkannt werden.
- (2) Es werden nur die Vereine anerkannt, die ihren Sitz in der Stadt Erkelenz haben, in das Vereinsregister eingetragen sind, die Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung nachweisen können, nicht gewerblich tätig sind und zur Förderung der Kultur-, Heimat- und Brauchtumpflege sowie des Sports in der Stadt Erkelenz wesentlich beitragen. Sofern ein Verein die Anerkennung beantragt, sind von ihm folgende Angaben zu machen:
 - Name und Sitz des Vereins,
 - Anzahl der aktiven und passiven Mitglieder,
 - Organisationsform,
 - Vereinssatzung,
 - Gemeinnützigkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes.

Ausnahmen von diesen Voraussetzungen sind auf Vorschlag des zuständigen Bezirksausschusses durch Beschluss des zuständigen Fachausschusses möglich.

- (3) Soweit Zuschüsse für investive Maßnahmen nach diesen Richtlinien beantragt werden, wird vorausgesetzt, dass alle anderen Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind.
- (4) Investitionszuschüsse, Zuschüsse für die Anschaffung von beweglichen Sachen und Zuschüsse für die Durchführung kultureller Vereinsveranstaltungen sind zweckgebunden. Durch Vorlage von quittierten Originalbelegen ist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen. Die Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises wird im Bewilligungsbescheid angegeben. Werden die Zuschüsse nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet oder deren Verwendung nicht ordnungsgemäß nachgewiesen, so ist der gewährte Betrag zurückzufordern und innerhalb eines Monats zurückzuzahlen.
- (5) Bedarf ein Vorhaben behördlicher Genehmigungen, so wird die Bewilligung unter der Bedingung ausgesprochen, dass die erforderlichen Genehmigungen vor Abruf der Mittel erteilt sind und das Vorhaben entsprechend der Genehmigung ausgeführt wird.
- (6) Die Gewährung eines Zuschusses ist schriftlich zu beantragen. Antragsteller kann grundsätzlich nur der geschäftsführende Vorstand sein.
- (7) Über die Bewilligung wird ein schriftlicher Bescheid gefertigt, sofern nicht eine vertragliche Regelung in Betracht kommt.

§ 3

Laufende Zuschüsse

- (1) Die Bezirksausschüsse der Stadt Erkelenz erhalten für ihren Zuständigkeitsbereich jährlich einen Gesamtbetrag zur Gewährung von laufenden Zuschüssen an anerkannte Vereine i. S. von § 2 Abs. 2, mit Ausnahme der unter 4 genannten Vereine. Der Gesamtbetrag setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Sockelbetrag für alle anerkannten Vereine mit Ausnahme der Sportvereine nach den aktiven Mitgliederzahlen wie folgt:
- | | |
|------------------------|-------------|
| bis zu 40 Mitglieder | 90,00 Euro |
| 41 bis 100 Mitglieder | 120,00 Euro |
| 101 bis 150 Mitglieder | 150,00 Euro |
| 151 bis 200 Mitglieder | 180,00 Euro |
| 201 bis 300 Mitglieder | 210,00 Euro |
| 301 bis 400 Mitglieder | 240,00 Euro |
| über 400 Mitglieder | 300,00 Euro |
- b) Für die jeweiligen Sportvereine wird ein Betrag von 3,00 Euro für beitragszahlende Mitglieder bis 18 Jahren angerechnet. Der Zahlung der Zuwendung wird bei den sporttreibenden Vereinen die Stärkemeldung für den Landessportbund zugrunde gelegt. Eine Namensliste kann gefordert werden.
- (2) Der Bezirksausschuss entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob und in welcher Höhe die nach obigem Schlüssel zur Verfügung gestellten Mittel den anerkannten Vereinen im Gebiet des Bezirksausschusses gewährt werden. Er soll seine Entscheidung von den Aktivitäten des Vereins für das Gemeinschaftsleben im jeweiligen Zuständigkeitsbereich des Bezirksausschusses abhängig machen. Eine Unterstützung von bereits durch die Stadt Erkelenz geförderten Anlässen ist ausgeschlossen.
- (3) Der Antrag auf Gewährung finanzieller Zuschüsse ist von den Vereinen mit dem in der Anlage beigefügtem Antragsvordruck jeweils bis zum 31.03. für das folgende Jahr beim Bezirksausschuss zu stellen. Im Antragsvordruck sind die Mitgliederzahlen zu benennen und die über die eigentliche Vereinstätigkeit hinausgehenden Aktivitäten. Der Bezirksausschuss leitet den Antrag an das Amt für Bildung und Sport weiter.
- (4) Der Stadtsportverband und der Stadtmusikbund erhalten zur Unterstützung der laufenden Arbeit eine Zuwendung. Über die Höhe entscheidet der Hauptausschuss nach Vorberatung im Ausschuss für Kultur und Sport. Vor Auszahlung der Zuwendung ist die Abrechnung des Vorjahres vorzulegen. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist für das folgende Jahr bis zum 31.03. zu stellen.

§ 4

Bereitstellung städtischer Einrichtungen

- (1) Die Stadt Erkelenz stellt den örtlichen Sportvereinen die städtischen Sportanlagen (Sport- und Turnhallen, Gymnastikräume, Sportplätze) und deren Nebenanlagen kostenlos im Rahmen eines abgestimmten Belegungsplanes zur sportlichen Nutzung zur Verfügung und unterhält diese im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten. Ebenso werden die städtischen Mehrzweckhallen allen Vereinen im Rahmen eines abgestimmten Belegungsplanes zur Erfüllung ihrer vereinsmäßigen Aufgaben entsprechend den bestehenden vertraglichen Regelungen zur Verfügung gestellt. Den Vereinen in der Kernstadt wird ein Zuschuss zur Nutzung der Stadthalle nach Maßgabe der Beschlüsse des Rates bzw. der Ausschüsse des Rates der Stadt Erkelenz gewährt.
- (2) Schwimmvereine und die DLRG erhalten bei Benutzung der Hallenbäder zu den von der Stadtverwaltung zugewiesenen Übungszeiten freien Eintritt.

§ 5

Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen

- (1) Für die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen wird ein zweckgebundener Zuschuss nach Maßgabe eines Beschlusses des Ausschusses für Kultur und Sport gewährt. Die Stadt kann die Förderung davon abhängig machen, dass eine Mitbenutzung der Anlagen durch die Schulen und anderer Gruppen im Rahmen der Kapazität gestattet wird.

§ 6

Investive Förderung von vereinseigenen Sportanlagen und Räumen

- (1) Für die Errichtung und den Umbau von vereinseigenen Sportanlagen und Räumen können auf besonderen Antrag Zuschüsse gezahlt werden. Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme mit Finanzierungsübersicht ist erforderlich. Anträge für Maßnahmen über 1.500,00 Euro müssen bis zum 30.09. für das Folgejahr gestellt werden, damit sie bei den Mittelanforderungen für den Haushaltsplan berücksichtigt werden können. Über entsprechende Anträge entscheidet der Rat der Stadt Erkelenz nach Vorberatung im zuständigen Ausschuss. Zur Zeit ist Grundlage der Förderung der Beschluss des Rates aus dem Jahre 1995, wonach zur Errichtung von Umkleide- und Duschräumen ein Zuschuss in Höhe von 20 % der sich aus der Multiplikation des Kubikmeters umbauten Raumes x 281,21 Euro ergibt.

§ 7

Zuschüsse zur Beschaffung beweglicher Sachen

- (1) Sportvereinen kann zur Anschaffung von Sportgeräten, deren Einzelanschaffungspreis den Betrag von 250,00 Euro übersteigt, ein Zuschuss von max. 30 % der Gesamtkosten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden. Der Höchstzuschuss beträgt pro Verein 500,00 Euro. Im Haushaltsplan werden jeweils 2.500,00 Euro jährlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Für die Anschaffung von Hilfsmitteln zur Förderung der musikalischen und künstlerischen Aus- und Fortbildung kann den jeweiligen Vereinen ein Zuschuss von 30 % der Gesamtkosten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden, sofern diese mindestens 250,00 Euro betragen. Der Höchstzuschuss beträgt pro Verein 500,00 Euro. Gruppen und Chöre in kirchlicher Trägerschaft sind von dieser Förderung ausgeschlossen. Im Haushaltsplan werden jeweils 2.500,00 Euro jährlich zur Verfügung gestellt.
- (3) Reichen die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel nicht aus, so werden diese auf alle vorliegenden Anträge, die bewilligt werden könnten, verteilt. Der Antrag stellende Verein kann seinen Antrag in das folgende Jahr übertragen; eine Förderung im zunächst vorgesehenen Haushaltsjahr ist dann ausgeschlossen.

§ 8

Förderung von Vereinsjubiläen

- (1) Vereine erhalten bei 25-, 50-, 75-, 100-, 125-, 150-jährigen Bestehen und entsprechenden weiteren Jubiläen 1,50 Euro pro Jahr. Bei anderen Jubiläen, die gefeiert werden und durch 10 teilbar sind (ab 40 Jahre), je Jahr 1,00 Euro.

§ 9

Förderung kultureller Vereinsveranstaltungen

- (1) Die Förderung kultureller Vereinsveranstaltungen erfolgt nur im Einzelfall nach Vorberatung im Ausschuss für Kultur und Sport durch Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz, der Art und Höhe des Zuschusses festlegt. Der Antrag ist spätestens bis zum 30.09. für das Folgejahr zu stellen.
- (2) Der jeweiligen Erkelenzer Schützenbruderschaft, die ein Bezirksschützenfest ausrichtet, wird auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von 1.500,-- € zu den anfallenden Kosten gewährt. Der Betrag ist zur zusätzlichen Verpflichtung von Musikkapellen zu verwenden.

Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist bis zum 31.12. des Ausrichtungsjahres nachzuweisen.

§ 10

Förderung der Altenbetreuung

- (1) Die Förderung von Seniorenveranstaltungen richtet sich nach dem Beschluss des Hauptausschusses vom 22.08.1984. Die Stadt Erkelenz gewährt einen Zuschuss in Höhe von 1,00 Euro je Teilnehmer für eine Veranstaltung im Kalenderjahr.

§ 11

Inkrafttreten der Richtlinien

- (1) Diese Richtlinien treten ab 01.01.2003 in Kraft.